

# RS Vwgh 1992/2/19 91/03/0320

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §99 Abs3 lita;

VStG §19;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Was die Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse und Familienverhältnisse des Besch anlangt, so hat ihn die belBeh ausdrücklich aufgefordert, diese innerhalb von 3 Wochen darzulegen, widrigenfalls von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen, Vermögensverhältnissen und Familienverhältnissen ausgegangen werde. Der Besch ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Wenn die Beh angesichts dieses Verhaltens des Besch und des von ihm angegebenen Berufes ("Verkaufsleiter") "durchschnittliche Einkommensverhältnisse" zugrunde legte, ist dies nicht unschlüssig

(vgl E 3.4.1989, 88/10/0182).

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Sachverhalt Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030320.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>